Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700 Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von Theodor von Moerner, Berlin 1867

Vergleich zu Neuburg vom 01. September 1668

Vergleich über die Abtretung der Herrschaft Ravenstein Seitens des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, falls das Haus Neuburg zur polnischen Krone gelangte, und, wenn solches nicht geschähe, über die definitive Erledigung des die Herrschaft betreffenden Streits durch Compromiss und Schiedsspruch.

Unterhändler:

Brandenburgisch: Werner Wilhelm v. Blaspiel

Pfalzneuburgisch: Franz v. Giese

Ratification:

des Pfalzgrafen: d.d. Neuburg 04. October 1668 des Kurfürsten: d.d. Königsberg 08. October 1668

Weil der im Erbvergleich von 1666 zu Entscheidung des Zwists über die Herrschaft Ravenstein stipulierte Compromiss bisher nicht ins Leben treten, auch die Vergleiche vom 24. September und 20. November desselben Jahres nicht ausgeführt werden können, haben beiderseits Bevollmächtigte – auf ihrer Principalen Ratification aus all jenen Recessen sich des Folgenden verglichen:

- Der Pfalzgraf verspricht, die Herrschaft Ravenstein mit allem Zubehör und Rechten etc., wie er solche besessen, und höher nicht als mit 120'000 Thalern Schulden belastet, sobald der jetzige König von Polen abdiciert (Abschied genommen) und bei der Neuwahl so bedeutende Stimmen für den Pfalz-grafen gefallen, dass sich damit operieren lässt – dem Kürfürsten unweigerlich folgender Gestalt abzutreten;
- 2. dass jedwede Schulden über die 120'000 Thaler bis zur Räumung der Herrschaft vom Pfalzgrafen abgetragen werden, wogegen ihm auch alles Einkommen bis dahin verbleibt.
- Um in puncto des Letzteren Streit zu verhüten, werden die Gesamtintraden des ganzen Rechnungsjahrs durch die 12 Monate dividiert und dem bisherigen Besitzer bis zum Abtretungstermin, dem künftigen von da ab zugeschlagen.
- 3. Dass, wenn der Pfalzgraf oder einer seiner Prinzen wirklich gewählt und zum König von Polen gekrönt wird, die Herrschaft Ravenstein dann jure perpetuo et irrevocabili (unbefristete und unwiderufliche Recht) bei dem Kurfürsten und seiner Descendenz verbleibt und der Pfalzgraf oder sein Prinz dem Kurfürsten innert 4 Jahren von der Krönung ab und in gleichen Raten 80'000 Thaler zahlen, die zu Abtragung der 120'000 Thalern Capitalschulden verwendet werden sollen.
- 4. Wenn aber der König von Polen in diesem Jahre nicht abdiciert (abdankt) oder eine andere Person als der Pfalzgraf oder ein pfalzneuburgscher Prinz gewählt wird, so findet der im Erbvergleich beliebte Compromiss statt in der "heut" verglichenen Weise. Wem die Herrschaft per laudum (durch Lob) (sententiam arbitrorum Entscheidung durch einen Schiedsrichter) adjudiciert (entschieden) wird, der soll sie dann nach dem Erbvergleich für immer besitzen und kann sich derselbe eventuell eines oder mehrerer der im Hauptvergleich benannten Garanten bedienen, bis dem laudo (zugestimmt) und diesem Vertrage Genüge geschehen und der Obsiegende zum Besitz gelangt ist; wie dann Contrahenten einander ihre Lande, soviel wie dazu erforderlich, zur Specialhypothek hiermit verschreiben.
- 5. Dieser Vergleich geht nur auf den Kurfürsten und seine Descendenz, nach deren Erlöschen die Herrschaft Ravenstein indess wegen Artikel 3 nur mit 40'000 Thalern belastet wieder an den Pfalzgrafen und seine Descendenz fällt; auch wenn sie zur polnischen Krone gelangt wären oder das laudum gegen sie ausgeschlagen wäre.
- Wenn aber der König von Polen nicht abdiciert (abdankt) oder die polnische Krone nicht an das pfalz- neuburgsche Haus kommt und der Compromiss für den Pfalzgrafen ausschlägt, so fällt nach Aussterben der pfalzgräflichen Descendenz die Herrschaft Ravenstein gleicherweise an den Kurfürsten und seine Descendenz.
- 6. Der Besitzer der Herrschaft (Kurfürst oder Pfalzgraf) darf ohne des Andern Consens nichts davon veräussern oder verpfänden. Auch bleiben darauf die 120'000 Thaler darunter 200 Thaler jährlicher Rente an die pp. Jesuitae ob realisiert oder nicht, haften, es wäre denn

- nach Artikel 3 die 80'000 Thaler gezahlt; in welchem Fall doch die 40'000 Thaler (incl. Der 200 Thaler jährlich an die Jesuiten) haften bleiben.
- Abdiciert der König von Polen aber nicht, oder fällt die polnische Krone nicht ans pfalzneuburgsche Haus, die Herrschaft Ravenstein dagegen per laudum an den Kurfürsten, so bleibt dieselbe eventuell zwar mit den 120'000 Thalern belastet, doch bleibt es dem Kurfürsten dann unbenommen, sich mit den Creditoren abzufinden, wie auch in andern Fall die eventuellen 40'000 Thalern Schulden abzutragen. Deshalb hätten jedoch, wenn des Kurfürsten Descendenz ausstürbe und Ravenstein an den Pfalzgrafen und dessen Descendenz fiele, diese des Kurfürsten nächste Erben zu entschädigen, welche eventuell die Herrschaft bis dahin in hypothekarischem Besitz behielten und vice versa umgekehrt).
- 7. Der Kurfürst verspricht, das exercitium religionis (der Religion) rom. catholicae in der Herrschaft ungehindert Pfarrer, Ordens- und Weltgeistliche, Eingesessene und Unterthanen, in und ausser der Kirche an Person, Hab und Gut etc. in jeglicher Art ungekränkt zu lassen, sie bei ihren geist- und weltlichen Freiheiten Gewohnheiten etc. zu schützen insonders Geistliche, Kirchen, Kirchenhäuser und Capellen, "darin die römische Catholische aus der Meyerey von Busch, Gellerland, Luyck und andern umliegenden Orthen ihr exercitium (ihre Uebungen) haben". Der Kurfürst setzt sich auch auf resp. erledigte Stellen andere qualificierte Personen katholischer Religion und zieht diese und was sonst zur katholischen Geistlichkeit, deren Institution, Visitation, Correction in Ravenstein gehörig, nicht von dem Ordinarius (Gewöhnlichen) oder Archidiacon (Erzdiakon) zu Kempen ab wohl verstanden, dass auch den Evangelischen an ihrer freien Religionsübung etc. nichts abgehe.
- 8. Kurfürst und Pfalzgraf die Sache falle aus, wie sie wolle behalten beide den Titel dieser Herrschaft und vertheidigen deren Souverainität gegen die General-Staaten und Jedermann; worin die Nichtpossidierenden dem Andern beisteht. Das Archiv der Herrschaft verwahrt der, welchem dieselbe adjudiciert (zugewiesen) wird.
- 9. Kurfürst und Pfalzgraf wollen damit nicht dem Dominus directus (Herrn direkt) seine Rechte schmälern, oder die Lehnsqualität der Herrschaft ändern vielmehr, sobald zwischen der Krone Spanien und den General-Staaten entschieden, ob die Herrschaft vor die Brüsselsche Lehnskammer oder den von den Staaten constituierten Rath von Brabant gehöre Consens zu diesem Vergleich nachsuchen und praestanda (voraussichtlich) prästieren.
- 10. Obschon durch diesen Vergleich die Tractate vom 24. September und 20. November 1666 bis auf Artikel 4 des letzteren, der in Kraft bleibt cassiert werden, sollen doch der Erbvergleich und der Recess vom 10. Juni 1666 in allen Puncten, die diesem Vergleich nicht zuwider, ungekränkt und unter der etc. Garantie und bei beiderseits fürstlichen Ehren und Worten verglichen und verhandelt bleiben.
- 11. Die Ratificationen erfolgen innert 6 Wochen à dato und werden zu Königsberg ausgetauscht, indem der Kurfürst die seinige dem pfalzgräflichen Gesandten Stratmann behändigt und dafür die des Pfalzgrafen empfängt; wie auch nach den beliebten casibus und terminis die nöthigen Extraditionsbefehle wegen der Herrschaft unverzüglich verfertigt und extradiert werden sollen.



Stadt Neuburg